ÖPA
Österreichische Plattform für Alleinerziehende oepa.or.at

An das
Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Abt. V/B/7 Sozialhilfe - Grundsatzgesetz
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: GZ: 2026-0.456.064 - Stellungnahme der Österreichischem Plattform für Alleinerziehende zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden (Begutachtungsverfahren)

Wien, 13. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zum oben genanntem Gesetzesentwurf und übermitteln die folgende Stellungnahme:

Als Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) legen wir in unserer Stellungnahme den Schwerpunkt auf die Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Existenzsicherung der Familien, Kinderarmut und Kindeswohl und die Auswirkung der Veränderungen lt. Entwurf auf die dauerhafte Arbeitsmarkteinbindung von Alleinerziehenden.

Wir begrüßen, dass die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung wieder stärker als Ziel der Sozialhilfe verankert wird. Auch die verpflichtende Vereinheitlichung und Absicherung von Zuschlägen für Alleinerziehende sind positive Ansätze.

Gleichzeitig sehen wir im Entwurf wichtigen Nachbesserungsbedarf. Insbesondere die Herabsetzung der Altersgrenze für die Befreiung von der Arbeitspflicht auf das vollendete zweite Lebensjahr, die unzureichende Berücksichtigung tatsächlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Sanktionen bergen ein Risiko für Kinder und Jugendliche, die zusätzliche Rahmenbedingungen erfordern. Auch ist eine Nachbesserung der Definition alleinerziehend notwendig, um die volle Leistung für alleinerziehenden Eltern zu sichern.

Eine Arbeitsverpflichtung schafft noch keinen Kinderbetreuungsplatz. Arbeitsfähigkeit bedeutet nicht automatisch, dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen zu können. **Die Verantwortung für fehlende Betreuungsangebote und fehlende arbeitsmarktpolitischen Instrumente darf nicht auf Alleinerziehende und ihre Kinder abgewälzt werden.** Die besonderen Herausforderungen von Alleinerziehenden und ihren Kindern müssen berücksichtigt werden.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung: Die Annahme, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern zu erwarten sind, greift aus unserer Sicht zu kurz. Wir fordern eine ergänzende Folgenabschätzung insbesondere für Kinder zwischen zwei und drei Jahren, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten. Auch regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit und Leistbarkeit von Kinderbetreuung sowie mögliche Auswirkungen auf die Kinderarmut müssen untersucht werden

Zusammenfassung und Forderungen:

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende fordert eine Überarbeitung des Entwurfs in folgenden Punkten:

Existenzsicherung: Ergänzung der Zielbestimmung um die ausdrückliche Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle Bezugsberechtigten und ihre Kinder.

Anerkennung Alleinerziehender: Erweiterung der Definition unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterhalts-, Obsorge- und Betreuungsverantwortung. Gemeinschaftliche Wohnformen dürfen nicht zum Verlust des Status führen. Sicherstellung der vollen Leistung für **alle** Alleinerziehenden.

Beratungsleistungen: Ausbau der Beratungsleistung und Unterstützung für lückenlose Existenzsicherung. Sensibilisierung auf die Lebensrealitäten von Alleinerziehenden. Siehe auch Arbeit mit Alleinerziehenden

Kinderbetreuung: Keine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme oder zu Integrationsmaßnahmen ohne tatsächlich geeignete, erreichbare und leistbare Kinderbetreuung. Bevorzugung von Alleinerziehenden in Kinderbetreuungseinrichtung unabhängig davon, ob sie einer Erwerbsarbeit nachgehen oder nicht.

Kindeswohl: Erweiterung § 6a Individuelle Beurteilung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme der Eltern unter Berücksichtigung der Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes sowie der konkreten familiären Situation.

Kinderarmut: Die Leistungskürzungen betreffen auch alle Kinder. Daher: Ergänzen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung um Auswirkungen auf Kinder insbesondere zwischen zwei und drei Jahren und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

Kindergrundsicherung: Nicht erfüllt ist das Regierungsversprechen im Zuge der Sozialhilfereform die Kindergrundsicherung für Österreich zu erarbeiten.

Mögliches Zukunftsdepot: Das für Kinder mit staatlicher Unterstützung entwickelte Zukunftsdepot muss entsprechend seiner Zielsetzung in der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. Da die gesetzliche Verankerung noch fehlt, muss bereits präventiv gehandelt werden.

Unterhaltsverfolgung: Sozialhilfe wird von der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen abhängig gemacht. Das Gesetz sollte klarstellen, dass Alleinerziehende nicht verpflichtet sind, Unterhaltsverfahren zu führen, wenn das unzumutbar ist (zum Beispiel bei Gewalt), und dass die Unterstützung durch das Jugendamt als Erfüllung gilt.

Zum Inhalt des Entwurfs:
Existenzsicherung muss oberstes Ziel bleiben

Zu § 1 – Ziele

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Sicherungsnetz und muss sicherstellen, dass Menschen ihren notwendigen Lebensunterhalt bestreiten, ihren Wohnbedarf decken und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe wahrnehmen können. Die bloße Unterstützung des Lebensunterhalts reicht als Zieldefinition nicht aus, wenn die tatsächliche Existenzsicherung nicht gewährleistet ist.
Wir fordern daher, § 1 um die ausdrückliche Zielsetzung der Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzsicherung zu ergänzen. Dazu gehört insbesondere die Deckung grundlegender Lebensbedürfnisse, die Sicherung des Wohnraums und die Wahrung der Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern.

Zu § 5 - Monatliche Leistungen
Definition Alleinerziehende (§ 5 Abs. 3 Z 4)

*(4): Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, wobei als alleinerziehend eine Person anzusehen ist, die mit mindestens einer ihr gegenüber unterhaltsberechtigten **minderjährigen** Person in Haushaltsgemeinschaft lebt, und dieser außer Geschwistern der minderjährigen Person keine weitere Person angehört.*

Die ÖPA begrüßt, dass Zuschläge für Alleinerziehende künftig verpflichtend und bundeseinheitlicher vorgesehen werden sollen. Die im Entwurf enthaltene Definition greift jedoch zu kurz.

Der Status alleinerziehend darf nicht ausschließlich davon abhängig sein, ob eine ***unterhaltsberechtigte minderjährige*** Person im Haushalt lebt. Entscheidend ist vielmehr, wer die hauptsächliche Verantwortung für Betreuung, Obsorge und Versorgung des Kindes trägt und ob die Unterhaltsverpflichtung noch besteht. Der Status muss auch dann anerkannt werden, wenn Alleinerziehende in gemeinschaftlichen Wohnformen, Wohngemeinschaften oder Mehrgenerationenhaushalten leben. Das Zusammenleben mit anderen Personen bedeutet nicht automatisch, dass diese die Verantwortung für die Alleinerziehende und ihr Kind übernehmen oder zur finanziellen Unterstützung verpflichtet sind.

Eine sachgerechte Definition muss sich an der tatsächlichen familiären Verantwortung orientieren. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Definition im Unterstützungsfondsgesetz für Alleinerziehende (UFG-AE), die die Kindeseigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus definiert. Und wir sprechen uns für eine möglichst einheitliche bundesgesetzliche Begriffsbestimmung aus. Dadurch kann ein Anspruch auf die volle Leistung für Alleinerziehende gegeben sein und es wird ein wesentlicher Beitrag zur Armutsvermeidung im Sinne der Zieldefinition geleistet.

Praxisbeispiel: Eine alleinerziehende Mutter lebt mit ihrem minderjährigen Kind in einer gemeinsamen Wohnung. Die vorangegangene Trennung der Eltern war für die Familie, insbesondere für das Kind hochbelastend. Durch eine hinzukommende Krankheit der Mutter verliert diese ihre Erwerbsarbeitsstelle. Der Genesungsprozess dauert länger als angenommen und verschiebt den Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit. Eine Zuzahlung durch die Sozialhilfe wird notwendig. In diesem Prozess der vorbereitenden Wiedereingliederung wird das noch in der Schulausbildung befindliche Kind

volljährig und die Mutter verliert den Status als Alleinerziehende. Durch die relativ hohen Unterhaltszahlungen des Kindes, das nun zum Einkommen der Mutter aus der ALV hinzukommen, verliert sie den Anspruch auf Sozialhilfe. Das stürzt die Familien in eine weitere finanzielle Krise, in der sie sich im privaten Bereich verschulden muss, um die Fixkosten zu decken. Der Schritt zurück in die Erwerbsarbeit verzögert sich weiter.

Zu § 6 - Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft

Betreuungspflichtige Personen sind laut vorliegendem Entwurf von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, bis das jüngste Kind 2 Jahre alt ist. Grundsätzlich ist der Aufnahme einer frühzeitigen Beschäftigung und Wiedereingliederung sehr zu unterstützen. Allein die Herabsetzung der Altersgrenze der Kinder von drei auf zwei Jahre bringt keine ausreichenden leistbaren Kinderbetreuung. Der Ausbau der Kinderbetreuung schreitet nur langsam voran und wird aus Sicht der ÖPA durch diese Regelung auch nicht beschleunigt. Daher ist es dringend zu überlegen, ob die aktuelle Regelung beibehalten werden soll.

Diese Bestimmung kann jedenfalls nur funktionieren, wenn begleitende arbeitsmarktpolitische Instrumente eingesetzt werden, **und** sie muss Ausnahmeregelungen beinhalten, damit das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Denn nicht jedes Kind ist in der Lage, eine (ganztägige) Betreuungseinrichtung zu besuchen. Gerade in Scheidungs- und Trennungsfamilien kann es zu besonderen Belastungen kommen, die unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die ÖPA weist aus Erfahrungen in der Praxis nachdrücklich darauf hin, dass das Kindeswohl durchgehend sichergestellt sein muss.

Zur geeigneten Kinderbetreuung zählen auch **Betreuungszeiten, Arbeitswege, Ferien und kranke Kinder**. Eine alleinerziehende Person darf nicht sanktioniert werden, wenn sie Pflichten nicht erfüllen kann, die sich ohnehin nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren lassen. Sonst hätten die Kinder am Ende die Folgen eines geeigneten, fehlenden Betreuungsangebots zu tragen.

§ 6a Abs. 1 verweist für die Zumutbarkeit einer vom AMS vermittelten Beschäftigung ausdrücklich auf § 9 AlVG. Dort gelten Wegzeiten, die für Alleinerziehende mit Betreuungs- und Abholzeiten kaum vereinbar sind (laut AlVG „jedenfalls“ 1,5 Stunden täglich, bei Vollzeit 2 Stunden). Nach § 9 AlVG zählen demnach auch lange Wegzeiten als zumutbar, und Betreuungspflichten werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die ÖPA fordert, in § 6a Abs. 1 ausdrücklich zu verankern, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nach § 9 AlVG fehlende, ungeeignete oder nicht leistbare Kinderbetreuung sowie Betreuungs- und Wegzeiten zu berücksichtigen sind.

Eine weitere Forderung betrifft
Fehlende Kinderbetreuung als ausdrücklichen Ausnahmegrund (§ 6a Abs. 2 Z 8)
Fehlende geeignete, zumutbare und leistbare Kinderbetreuung ist als berücksichtigungswürdiger Ausnahmegrund ausdrücklich im Gesetz anzuführen. Das darf nicht von den Sozialämtern uneinheitlich ausgelegt werden. Es darf keine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme geben, solange keine tatsächlich geeignete Kinderbetreuung verfügbar ist, und keine Kürzungen bei unverschuldeten Hindernissen.

Fehlende Kinderbetreuung während der Sommermonate
Teilweise teilen Kindergärten Eltern, die beim AMS gemeldet sind, mit, dass sie in den Sommermonaten keinen Betreuungsplatz erhalten oder die Betreuung eingeschränkt wird, da sie nicht

erwerbstätig seien und ohnehin zu Hause wären (weniger Personal). Folge sind die Abmeldung beim AMS und die Kürzung der Sozialhilfe. Das ist zu verhindern: Betroffene werden in eine Situation gebracht, in der sie Verpflichtungen nicht erfüllen können.

Praxisbeispiel: Mutter ist alleinerziehend, hat einen 6-jährigen Sohn, der im letzten verpflichtenden Kindergarten Jahr war. Im Juni wurde der Mutter mitgeteilt, dass der Sohn über die Sommermonate (Juli und August) keinen Platz im Kindergarten hat, da die Mutter zuhause wäre und es einen Personalmangel gibt. Die Alleinerziehende wurde beim AMS abgemeldet und es kommt zu Kürzungen der Sozialhilfe.

Wir empfehlen dringend, dass die Wirkungsorientierte Folgeabschätzung nochmals genauer die Auswirkungen der Gesetzesänderungen prüft. Durch die Ausweitung der Arbeitsfähigkeit und Sanktionsmöglichkeiten sind sehr wohl Auswirkungen auf die Kinder zu erwarten.

Zu § 7 – Positive Ansätze ausbauen

Abs. 6

Die ÖPA appelliert, den vorgesehenen anrechnungsfreien Freibetrag von 35 % bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende zeitlich auszudehnen. Dieser schafft Möglichkeiten, eine Beschäftigung aufzunehmen und in dieser auch längerfristig zu verbleiben. Gerade die Lebensrealitäten von Alleinerziehenden mit jungen Kindern zeigen, dass hier eine längerfristige Regelung über die 12 Monate hinaus sinnvoll ist. Sie kann Druck von den Familien nehmen und diese schneller in die Selbstwirksamkeit bringen.

Aktuell liegt ein Gesetzesvorschlag zu einem Zukunftsdepot für Kinder vor, der kurz vor der Umsetzung steht. Alleinerziehende, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu decken, geht mitunter eine Trennung und Scheidung voraus. Gibt es zukünftig für Kinder ein Zukunftsdepot, muss dieses aus Sicht der ÖPA auf die Kindersätze anrechnungsfrei bleiben, um den Hauptgesichtspunkten des Zukunftsdepots nicht zu widersprechen. Es darf keinesfalls dazu kommen, dass das Depotgeld dazu dient, den täglichen Bedarf der Kinder zu decken. Durch den Umstand, dass das Zukunftsdepot noch nicht gesetzlich fixiert ist, muss ein entsprechender Wortlaut gefunden werden.

Kindeswohl und Sanktionen (§ 9)

Die ÖPA sieht die vorgesehenen Sanktionen besonders kritisch, wenn deren Auswirkungen auf die im Haushalt lebenden Kinder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Entwurf sieht bei schuldhafter Verletzung von Arbeits- und Integrationspflichten zunächst eine Kürzung um mindestens 25 % vor. Bei wiederholten Pflichtverletzungen sind weitergehende Kürzungen bis hin zum gänzlichen Entfall möglich.

Zwar sieht § 9 Abs. 3 vor, dass der Wohnbedarf unterhaltsberechtigter Angehöriger weiterhin gedeckt werden muss. Die Sicherstellung des Wohnbedarfs allein gewährleistet jedoch noch nicht die Existenzsicherung der Kinder. Auch Lebensmittel, Kleidung, Schulsachen, Mobilität und soziale Teilhabe müssen finanziert werden. Ebenso wenig darf eine Sanktion erfolgen, wenn die Nichterfüllung einer Verpflichtung auf Umständen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs der betreuenden Person liegen.

ÖPA
Österreichische Plattform für Alleinerziehende oepa.or.at

Als Mitglied der Armutskonferenz schließen wir uns deren Stellungnahme vollumfänglich an.
Der Stellungnahme von Arbeit plus schließen wir uns im Besonderen in Hinblick darauf an, dass eine positive Arbeitsmarktintegration geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahmen braucht und nicht durch Druck und Sanktionen hergestellt werden kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für einen weiteren fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Evelyne Martin
Vorstandsvorsitzende

Doris Pettighofer
Geschäftsführung

Türkenstraße 3/3. Stock — 1090 Wien — 01/890 3 890 — oepa@oepa.or.at

find us on